Bundesrat Drucksache **558/1/96**

16.09.96

Empfehlungen

der Ausschüsse

AA - In - R

zu **Punkt** der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Ausgeliefert am 17. SEP. 1996

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. Januar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen

Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten (AA),

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und

der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AA
In
R

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Nach der Auffassung des Bundesrates ist jedoch eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Umsetzung des Übereinkommens in innerstaatliches Recht nicht gegeben. Unter Bezugnahme auf die Lindauer Vereinbarung, in der sich die Bundesregierung und die Landesregierungen über die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge des Bundes geeinigt haben, weist der Bundesrat darauf hin, daß das Übereinkommen erst ratifiziert werden kann, wenn die Länder ihr Einverständnis gemäß Ziffer 3 der Lindauer Vereinbarung erklärt haben.

Der Bundesrat bekräftigt erneut seine Rechtsauffassung zur Transformations- und Abschlußkompetenz bei Staatsverträgen, die sich auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder beziehen. Danach hat das gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes notwendige Bundesgesetz hier nur die Zustimmungswirkung, welche als Voraussetzung für die Ratifikation des Gesetzes erforderlich ist. Das Gesetz hat

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

jedoch keine Transformationswirkung, soweit sich das Übereinkommen auf Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder bezieht. Das Übereinkommen kann insoweit nur durch Landesgesetze in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

AA
In

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Das Übereinkommen regelt die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie örtlichen öffentlichen Stellen. Es bezieht sich daher auf Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder und fällt unter Ziffer 3 der Lindauer Vereinbarung. Das Übereinkommen darf gemäß Ziffer 3 der Lindauer Vereinbarung erst ratifiziert werden, wenn die Länder ihr Einverständnis erklärt haben.

Zwischen dem Auswärtigen Amt und den Staatskanzleien der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland besteht ein Dissens bezüglich der Frage der Gesetzgebungskompetenz für die Umsetzung (Transformation) des Übereinkommens in das innerstaatliche Recht. Das Auswärtige Amt hat mit Schreiben vom 06.11.95 an die Staatskanzleien der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland die Auffassung vertreten, die Staatspraxis des Bundes sei bisher davon ausgegangen, auch wenn ein Staatsvertrag sich auf Gegenstände der ausschließlichen Länderkompetenz beziehe, sei ein Vertragsgesetz des Bundes erforderlich und ausreichend. Demgegenüber vertreten die Länder die Auffassung, daß die Umsetzung des Übereinkommens in innerstaatliches Recht nur durch ein Landesgesetz möglich ist, soweit das Übereinkommen sich auf Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder bezieht. Der baden-württembergische Landtag hat deshalb durch Gesetz vom 12.02.1996 (GBl. S. 173) dem Übereinkommen mit der Maßgabe zugestimmt, daß der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 (Ratifikationsklausel) in Kraft tritt, im Gesetzblatt bekanntzugeben ist, der saarländische Landtag durch Gesetz vom 19.06.1996 (ABl. S. 802).

Auf Grund der vom Auswärtigen Amt mit Schreiben vom 06.11.95 vertretenen Rechtsauffassung zur Transformationskompetenz besteht Veranlassung, daß der Bundesrat seine davon abweichende Auffassung, die der Staatspraxis in den vergangenen vier Jahrzehnten entspricht, erneut bekräftigt.